

# RS OGH 2000/6/15 4Ob164/00x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.2000

## Norm

UWG §2 C2b

## Rechtssatz

Wirbt der Beklagte im Superlativ damit, dass die von ihm beschäftigten Schilehrer die höchstmögliche Qualifikation aufwiesen, kann dies nicht nur im Sinne einer allgemeinen Umschreibung für eine hervorragende Ausbildung verstanden werden; diese Aussage weist vielmehr auf einen (tatsächlich bestehenden) Stufenbau der Ausbildung hin und lässt den berechtigten Umkehrschluss zu, dass es auch Schilehrer mit einer geringeren Qualifikation gibt, als sie die Instruktoren des Beklagten (als solche kommen bei Schikursen nur Schilehrer in Betracht) besitzen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 164/00x  
Entscheidungstext OGH 15.06.2000 4 Ob 164/00x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113887

## Dokumentnummer

JJR\_20000615\_OGH0002\_0040OB00164\_00X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)